

# **Berufliche Teilhabe und Integration wohnungsloser Menschen verwirklichen**

**Plädoyer der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in  
Bayern für eine bedarfsorientierte Arbeitsmarkt- und  
Sozialpolitik**

# Inhaltsverzeichnis

1.	Zur Bedeutung von Arbeit und Beschäftigung in der Wohnungslosenhilfe .....	3
2	Bedarfe wohnungsloser Menschen .....	4
3.	Formen der Arbeits- und Beschäftigungsförderung .....	5
3.1	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten .....	6
3.1.1	Hilfe zur Arbeitsaufnahme im Rahmen stationärer Hilfe .....	6
3.1.2	Hilfe zur Arbeitsaufnahme als teilstationäres Hilfeangebot .....	6
3.1.3	Hilfe zur Arbeitsaufnahme als ambulantes Hilfeangebot .....	6
3.2	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Sozialgesetzbuch II) .....	6
3.3	Aktive Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III) .....	7
3.4	Sonstige Fördermöglichkeiten .....	8
3.4.1	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen .....	8
3.4.2	Arbeitsgelegenheiten nach SGB XII .....	9
3.4.3	Europäischer Sozialfonds .....	9
3.4.4	Arbeitsmarktfonds Bayern .....	9
4	Arbeits- und Beschäftigungssituation wohnungsloser Menschen in Bayern .....	10
4.1	Räumliche Verteilung der Angebote .....	10
4.2	Arbeits- und Beschäftigungsangebote in den Einrichtungen .....	10
4.3	Personen in Arbeit, Qualifizierung und Beschäftigung .....	11
4.4	Erkenntnisse aus der Stichtagserhebung .....	13
5	Anforderungen an eine teilhabe- und integrationsorientierte Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik .....	15
6.	Adressaten .....	18
	Literaturverzeichnis .....	19
	Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern (KWB) .....	20

# 1. Zur Bedeutung von Arbeit und Beschäftigung in der Wohnungslosenhilfe

Die BAG WOHNUNGSLOSENHILFE (2009) hat in ihrem Positionspapier „Arbeitspolitisches Programm“ eindrücklich auf die Folgen der Entwicklungen des Arbeitsmarkts und der arbeitsmarktpolitischen Reaktionen darauf, speziell für wohnungslose Menschen, hingewiesen: Das zunehmende Schwinden einfacher Tätigkeiten und die daraus folgende Dequalifizierung vieler ArbeitnehmerInnen verschließt einem großen Teil unserer AdressatInnen den (Wieder-)Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt. Die gleichzeitig stattfindende einseitige Konzentration arbeitsmarktpolitischer Interventionen auf arbeitsmarktnahe „Kunden“ führt dazu, dass viele von Wohnungslosigkeit Betroffene auch von Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen werden – die zum 1. April 2012 in Kraft getretene „Instrumentenreform“ bildet den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung. Da aber ein Großteil der Wohnungslosen als erwerbsfähig gilt und keinen Zugang zu SGB XII-Maßnahmen hat, wird es für die Betroffenen immer noch schwieriger, Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden.

Führt man sich vor Augen, welche große Bedeutung Arbeit und Beschäftigung für Geglückte – oder bei Fehlen dieser elementaren Bausteine für misslingende – Reintegration hat, wird die Dramatik dieser Entwicklung offenbar.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil der betroffenen Menschen die Fähigkeit, eine krisenhafte Episode ohne dauerhafte negative Folgen zu überstehen, gering ausgeprägt ist. Im Gegenteil: Führt eine Krise oder ein traumatisches Erlebnis in der Konsequenz zur Wohnungslosigkeit, zeugt dies von einer ausgeprägten Vulnerabilität.

Die Erfahrung des Wohnraumverlusts ist eine von höchster Deprivation. Sie erzeugt oder verstärkt soziale Schwäche, Stigmatisierung und Isolation von der organisierten Öffentlichkeit. Ähnlich existenziell ist der meist vorangegangene Verlust von Erwerbsarbeit oder dem Scheitern beim Versuch, eine solche aufzunehmen. Der sozioökonomische und soziale Status sinkt mit diesem Einschnitt, ebenso wie die Sicherung des Interaktionsspielraums nahezu verunmöglicht wird.

Diesen krisenhaften Verlauf zu durchbrechen, ist für einen Menschen, dessen Resilienz wenig ausgeprägt ist, extrem schwer. Viel wahrscheinlicher sind Selbstaufgabe und letztlich die Manifestation der Krisenhaftigkeit. Aber gerade in der immensen Bedeutung der Themen Arbeit und Beschäftigung für diese Negativität liegt auch deren rettendes Potenzial. Mit der Bereitstellung der Möglichkeit zu einem kontinuierlichen, sinnerfüllten Tätig-Sein, wird die Grundlage geschaffen, den sich selbst verstärkenden Kreislauf aus Vulnerabilität und objektiver Deprivation zu verlassen:

- Durch gelingende Erwerbsarbeit verbessert sich der sozioökonomische Status ohnehin sofort. Aber auch schon die Aufstockung von beispielsweise Arbeitslosengeld II oder Erwerbsunfähigkeitsrente im Rahmen einer passgenauen Maßnahme führt zu einer Verbesserung auf dieser Ebene.
- Arbeit und Beschäftigung sind in unserer Gesellschaft, neben ihrer Funktion der Existenzsicherung, vor allem Status sichernde Symbole, deren Besitz entscheidend für gesellschaftliche Anerkennung ist. Fehlt sie, trägt dies der Betroffene als gesellschaftliches Stigma mit sich. Nicht nur reguläre Erwerbsarbeit führt hier, auch und gerade im Selbsterleben, zu einer Verbesserung. Die Teilnahme an einer als sinnvoll erlebten Integrationsmaßnahme hat das Potenzial, Stigmatisierung zu lindern und den sozialen Status zu heben.

- Wohnungslosigkeit führt in den meisten Fällen zu gesellschaftlicher Isolation. Soziale Interaktion findet nur noch in der Peergroup statt. Die Verbindungen zur Zivilgesellschaft schwinden mit der Verfestigung der Situation zunehmend. Gerade hier können Arbeit und Beschäftigung eine immens wichtige Rolle spielen. Befindet sich der wohnungslose Mensch in einem regulären Arbeitsverhältnis, hat er über dieses ohnehin die Möglichkeit zu gesellschaftlicher Teilhabe. Für Beschäftigungs- und Arbeitsprojekte gilt: Je mehr sie den Gedanken der Inklusion verfolgen, desto mehr tragen sie dazu bei, die Teilnehmenden in ein gesellschaftlich wirkmächtiges Netz zu integrieren.
- Schließlich führt das bloße Vorhandensein einer kontinuierlichen Tagesstruktur bereits zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen. Sie fördert psychische und physische Gesundheit und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Menschen sich selbst als handlungsfähig erleben.

Damit Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten tatsächlich die o. g. positiven Folgen für unsere Adressatinnen und Adressaten haben, müssen diese aber auch auf die Bedürfnisse wohnungsloser Menschen zugeschnitten sein.

## **2 Bedarfe wohnungsloser Menschen**

Die Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre führt zu einer Konzentration der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sozial-integrative Zielsetzungen geraten immer mehr ins Hintertreffen. Dies hat zur Folge, dass Förderstrategien für Menschen mit komplexem und langfristigem Hilfebedarf, darunter auch Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten, kaum mehr entwickelt und verfolgt werden.

Die Erwerbsbiografien wohnungsloser Menschen sind häufig geprägt von fehlender Ausbildung, kurzen und wechselnden Beschäftigungsverhältnissen und langer Arbeitslosigkeit. Einkommensarmut und die Bündelung verschiedenster Problemlagen haben Ausgrenzung und fehlende soziale Teilhabe zur Folge.

Die sozialen Schwierigkeiten sind vielschichtig gelagert. Die Dauer von Wohnungs- und Arbeitslosigkeit, das Alter, etwaiger Migrationshintergrund, Straffälligkeit, körperliche Einschränkungen, Sucht oder psychische Erkrankungen sind unterschiedlich ausgeprägt und bedürfen individueller Hilfestellungen.

Für die Betroffenen muss häufig zunächst der Erhalt von Mindeststandards zur Existenzsicherung im Vordergrund stehen, umso wichtiger ist daran anschließend die Entwicklung persönlicher und beruflicher Lebensperspektiven.

Zu einem zufriedenen, sinnstiftenden Leben gehört eine den individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten angepasste Teilhabe am Arbeitsleben. Die Bedeutung von Arbeit, Beschäftigung und Tagesstrukturierung schließt Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, mit ein. Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erfordert dementsprechend auch, Zugänge zu eingliederungsfördernden Maßnahmen vorzuhalten.

Darunter verstehen wir im Sinne einer Teilhabeorientierung:

- tagesstrukturierende Beschäftigung
- Aktivierungsmaßnahmen
- Qualifizierungsangebote
- Ausbildung
- öffentlich geförderte Beschäftigung sowie
- Arbeitserprobung und Arbeitsvermittlung zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Eine Diversität der Hilfen entspricht dem Grundgedanken der Wertschätzung von Vielfalt. Das Ziel ist die weitestgehende Orientierung an Normalität.

Dementsprechend muss eine breite Maßnahmenpalette vorgehalten werden, um den vielfältigen Vermittlungshemmnissen adäquat begegnen zu können.

Notwendige Instrumente für individuelle Hilfen zur Integration in Arbeit müssen gesetzlich festgelegt und in ausreichender Zahl vorhanden sein. Der Ausgrenzung von leistungsgeminderten Menschen aus arbeitsmarktpolitischen Programmen gilt es entgegenzuwirken.

Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedeuten einen kontinuierlich zu organisierenden Prozess von Hilfen für arbeitslose Menschen in Wohnungsnot und besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ein differenziertes Angebot muss psychosoziale Folgen von Armut, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit berücksichtigen und flankierende Sozialberatung bereit stellen.

Wesentlich zu bedenken ist, dass die Zielgruppe oftmals eine langfristig angelegte, intensive und flexible Begleitung und Betreuung benötigt. Den besonderen Bedarfen von Frauen in Wohnungsnot muss Rechnung getragen werden, um hier die Quote geförderter Frauen erhöhen zu können.

Differenzierte Hilfen zu Tagesstrukturierung, Beschäftigung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt haben stabilisierende Folgen in Bezug auf Gesundheit und soziale Einbindung. Selbstorganisationskräfte und Selbstwertgefühl werden gestärkt. Persönliche Weiterentwicklung, (Wieder-) Erwerb von Schlüsselqualifikationen, aktive Auseinandersetzung mit beruflichen Perspektiven, Heranführung an arbeitsspezifische Anforderungen und Belastungen und im Idealfall Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbsarbeit können den Kreislauf von Arbeits- und Wohnungsverlusten und auch wiederholter Erfahrungen des Scheiterns durchbrechen.

### **3. Formen der Arbeits- und Beschäftigungsförderung**

Je nach zugeordnetem Rechtskreis stehen den von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit betroffenen wohnungslosen Menschen sowohl die einschlägigen Fördermaßnahmen der Sozialgesetzbücher III und II sowie spezifische Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII offen. Trotzdem gelingt es oft nicht, die Arbeitslosigkeit zu überwinden und die Menschen in eine dauerhafte Beschäftigung zu vermitteln. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Im Folgenden werden die wichtigsten Förder- und Unterstützungsformen dargestellt. Eine Bewertung der Bedeutung für die Wohnungslosenhilfe sowie die knappe Darstellung von Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme geben Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten.

## **3.1 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

### **3.1.1 Hilfe zur Arbeitsaufnahme im Rahmen stationärer Hilfe**

In den Rahmen der Hilfe für Menschen, deren besondere Lebenslage mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (§§ 67 ff. SGB XII) gehören in der Regel Leistungen zur Tagesstrukturierung, Bildungsangebote, Beschäftigung und Förderung der Arbeitsaufnahme zur ganzheitlichen Hilfe. Je nach Konzeption und Leistungsvereinbarung sind unterschiedliche ergo-, kunst- oder arbeits-therapeutische Schwerpunktsetzungen möglich, die mit Arbeitserprobung, Arbeitstraining und Arbeitsvermittlung verknüpft werden.

Kostenträger sind gem. Bayer. AG SGB XII die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Diese Leistungen bieten die höchste Flexibilität in der Ausgestaltung und sind ein unverzichtbares Element im stationären Hilfesetting. Nachteile sind die Befristung auf die Dauer des stationären Aufenthalts und die fehlende Möglichkeit einer sozialversicherungspflichtigen, öffentlich geförderten Beschäftigung auf arbeitsvertraglicher Grundlage.

### **3.1.2 Hilfe zur Arbeitsaufnahme als teilstationäres Hilfeangebot**

Mit Verabschiedung der „Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ (T-BSS) wurden am 08.05.2009 die Voraussetzungen für ein Hilfeangebot außerhalb des stationären Settings geschaffen. Die erste Leistungsvereinbarung wurde in Niederbayern abgeschlossen. In Oberbayern wurde die Rahmenleistungsvereinbarung im Jahr 2012 durch eine Musterleistungsvereinbarung konkretisiert. Seit diesem Zeitpunkt werden auch in Oberbayern entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Kostenträger sind gem. Bayer. AG SGB XII die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Mit der teilstationären Einrichtung besteht eine neue Möglichkeit, innovative zielgruppenspezifische Angebote für Wohnungslose außerhalb stationärer Einrichtungen u. a. zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und beruflichen Integration zu schaffen. Noch zu klären sind die Möglichkeiten zur Verzahnung mit Maßnahmen der örtlichen SGB II-Träger. Hinsichtlich der Chancen, eine flächendeckende Angebotsstruktur zu schaffen sowie bezüglich der notwendigen Niedrigschwelligkeit auf Grund der formalen Voraussetzungen, bleibt abzuwarten wie sich das neue Angebot in der Zukunft entwickelt und welche Erfahrungen gesammelt werden.

### **3.1.3 Hilfe zur Arbeitsaufnahme als ambulantes Hilfeangebot**

Hilfen zur Arbeitsaufnahme sind grundsätzlich auch als ambulantes Angebot nach § 67 SGB XII möglich. Kostenträger sind hier die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte). Derzeit ist in Bayern jedoch kein derartiges Angebot bekannt.

## **3.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Sozialgesetzbuch II)**

Die meisten wohnungslosen Menschen beziehen – sofern sie nicht erwerbstätig oder verrentet sind – Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Für sie stehen grundsätzlich die Leistungen zur Eingliederungsförderung nach §§ 16 bis 16 f. SGB II sowie ein Teil der Leistungen des SGB III zur Verfügung. In den vergangenen Jahren unterlagen die Instrumente des SGB II vielfältigen Veränderungen. Eine Reihe wichtiger und häufig genutzter Instrumente wie die Förderung von arbeitsvertraglicher Be-

beschäftigung (Strukturanpassungsmaßnahmen [SAM], Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen [ABM], Beschäftigungszuschuss [BEZ] und die Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante) stehen nach mehreren Reformen nicht mehr zur Verfügung. Die Möglichkeiten der Beschäftigung wurden mit der zum 01.04.2012 eingetretenen sogenannten „Instrumentenreform“ auf zwei Instrumente reduziert: Die Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante (§ 16 d SGB II) und die Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16 e SGB II).

Gegenwärtig besteht die Gefahr, dass wohnungslose Menschen mit komplexem Hilfebedarf mit den verbliebenen bzw. neu geschaffenen Instrumenten keine adäquate Eingliederungsförderung mehr erhalten. Hier sind im Wesentlichen drei Entwicklungen zu beschreiben:

- Die Zugänge zu den Instrumenten werden immer stärker eingeengt. Insbesondere die Zielsetzung der Arbeitsmarktintegration innerhalb kurzer Zuweisungszeiten (oft nur für sechs Monate) birgt die Gefahr in sich, dass wenig Erfolg versprechende Leistungsbezieher erst gar nicht in Maßnahmen zugewiesen werden.
- Die Zuweisungsdauer wurde bereits per Gesetz reglementiert und eng gefasst. Für Maßnahmen nach § 16 d und e SGB II gilt eine maximale Zuweisungszeit von 24 Monaten innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraumes.
- Die drastische Kürzung der Bundesmittel für die Eingliederungsleistungen (von 2010 bis 2013 um rund 50 %) zwingen die SGB II-Träger zu einem sehr restriktiven Mitteleinsatz. Immer weniger Leistungsbezieher erhalten Eingliederungsleistungen und die Zuweisungszeiten werden immer weiter verkürzt. Die verbleibende Zeit reicht zumeist nicht aus, um notwendige Entwicklungen zu begleiten und nachhaltige Integrationserfolge zu erzielen.

Es ist zu befürchten, dass die SGB II-Leistungsträger mehr Erfolg versprechende Zielgruppen fokussieren und wohnungslose Menschen, wegen der geringen Aussicht auf einen Integrationserfolg, nicht weiter aktivieren.

### **3.3 Aktive Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III)**

Soweit ein Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch III gegeben ist, steht das gesamte Instrumentarium der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung. Der Anteil der Leistungsbezieher nach dem SGB III unter den wohnungslosen Menschen ist erfahrungsgemäß sehr gering. Im Wesentlichen handelt es sich um Personen, die erst seit kurzer Zeit wohnungslos sind und um wohnungslose Haftentlassene, die ihre Leistungsansprüche während der Inhaftierung erworben haben.

Soweit ein Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch II besteht, können auch bestimmte Leistungen des Sozialgesetzbuches III gewährt werden (§ 16 Abs. 1 SGB II). Hier kommen vor allem Vermittlungsleistungen, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Berufsausbildung und zur beruflichen Weiterbildung in Frage. Bedeutsam für die Wohnungslosenhilfe sind insbesondere die Leistungen zur Erlangung eines Berufsabschlusses bei jüngeren Wohnungslosen sowie Rehabilitationsleistungen, Umschulungen und Eingliederungszuschüsse für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Zuständiger Leistungsträger ist die Bundesagentur für Arbeit.

Aufgrund der geringen Anzahl von (originären) Leistungsbeziehern nach SGB III aus der Zielgruppe Wohnungsloser, wird dieser Zielgruppe von den zuständigen Agenturen für Arbeit wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Spezifische Programme sind kaum oder nicht vorhanden. Wenn komplexe Bedarfslagen vorliegen, gelingt eine Arbeitsmarktintegration nur selten. In der Regel münden die Leistungsbezieher nach Ablauf der Anspruchsdauer in den Leistungsbezug nach SGB II ein.

Wenn Leistungsbeziehern nach SGB II Leistungen aus dem Leistungskatalog des SGB III bewilligt werden, sind diese in der Regel aus dem Budget des SGB II-Leistungsträgers zu tragen. Aus diesem Grunde wird auch hier die Bewilligung von Leistungen immer unter dem Aspekt der Budgetmittelknappheit und der (möglicherweise ungünstigeren) Erfolgsprognose betrachtet. In Konkurrenz zu arbeitsmarktnäheren Leistungsbeziehern haben Wohnungslose deshalb oftmals geringe Chancen auf Bewilligung kostenintensiver Maßnahmen.

### **3.4 Sonstige Fördermöglichkeiten**

#### **3.4.1 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Sofern eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung droht oder vorliegt, bestehen Ansprüche auf Rehabilitation und ggf. weitere Leistungen für behinderte Menschen. Aufgrund der Fülle an möglichen Leistungen wird hier auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Da die häufigsten Formen von (drohenden) Behinderungen die seelischen Behinderungen sowie Suchterkrankungen sind, soll hier nur auf betriebliche Angebote im Bereich der Beschäftigungshilfen eingegangen werden.

##### *3.4.1.1 Zuverdienstarbeitsplätze für behinderte Menschen*

Im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII) wurden in den vergangenen Jahren so genannte Zuverdienstarbeitsplätze geschaffen. Diese Angebote dienen primär den Zwecken der Erhaltung noch vorhandener (Arbeits-)Fähigkeit und der Tagesstrukturierung. Eine Integration in den Arbeitsmarkt steht nicht im Vordergrund. Der Beschäftigungsumfang beträgt bis zu 14,99 Wochenstunden und ist im Wesentlichen auf Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrenten und von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII begrenzt.

Zuständige Kostenträger sind die Bezirke als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.

Es handelt sich um ein flexibles, niedrighschwelliges Beschäftigungsangebot, das allerdings nur einem sehr begrenzten Personenkreis zur Verfügung steht, da Leistungsbezieher nach SGB II zumeist ausgeschlossen sind.

##### *3.4.1.2 Integrationsfirmen und Werkstätten für Behinderte*

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM) (§§ 136 ff. SGB IX) oder einer Integrationsfirma (§§ 132 ff. SGB XII).

Kostenträger der Werkstätten für behinderte Menschen sind die überörtlichen Sozialhilfeträger, die Berufsgenossenschaften, die Deutsche Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit. Integrationsbetriebe werden über die an das Integrationsamt abzuführende Ausgleichsabgabe bezuschusst.

Der Schwerbehindertenstatus aufgrund einer psychischen Behinderung wird von Wohnungslosen wegen einer befürchteten Diskriminierung zumeist abgelehnt. Ebenso wird auch von vielen formal



Berechtigten eine Arbeit in einer Werkstätte für behinderte Menschen als inakzeptabel angesehen. Die Bedeutung für die Wohnungslosenhilfe wird als gering eingeschätzt, da nur wenige Personen die formellen Voraussetzungen erfüllen bzw. Berechtigte diese Sonderformen der Beschäftigung zumeist ablehnen.

### **3.4.2 Arbeitsgelegenheiten nach SGB XII**

Leistungsberechtigten nach dem SGB XII soll eine Tätigkeit angeboten werden, wenn sie dazu in der Lage sind und wenn dies für sie zumutbar ist (§ 11 Abs. 3 SGB XII). Dies trifft zu, wenn noch eine Leistungsfähigkeit für eine Beschäftigung von unter 3 Stunden täglich vorhanden ist.

Zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe.

Nur wenige Kommunen machen von der Möglichkeit der Arbeitsgelegenheit nach SGB XII Gebrauch. Grundsätzlich handelt es sich auch hier um eine niedrighschwellige Form der Beschäftigung zur Erhaltung der noch vorhandenen Fähigkeiten, zur Tagesstrukturierung und – in Einzelfällen – zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit.

### **3.4.3 Europäischer Sozialfonds**

Der von der Europäischen Union finanzierte Europäische Sozialfonds (esf) stellt Mittel zur Bekämpfung von Armut und Langzeitarbeitslosigkeit über nationale (Bund) und regionale (Länder) Programme zur Verfügung. Für jeweils 7 Jahre werden Zielgruppen und Förderschwerpunkte definiert. Die anteilige Finanzierung von Projekten erfolgt in der Regel für maximal 3 Jahre. Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme bereiten den Projektträgern die zeitliche Befristung, die notwendige Kofinanzierung, das komplizierte Antragsverfahren, der hohe bürokratische Aufwand und wirtschaftliche Risiken hinsichtlich der Finanzierung (MÜLLER, K. (2012)).

Das mit 200 Mio. € (von 430 Mio € Gesamtbudget) aus Mitteln des esf Bund geförderte Projekt Bürgerarbeit zeigt, dass neben den gesetzlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (s. o.) auch zusätzliche bundesweite Programme für Langzeitarbeitslose auf den Weg gebracht werden können<sup>1</sup>. Aufgrund der stringenten Ausrichtung auf eine Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt wurden jedoch nur sehr wenige wohnungslose Menschen für eine Teilnahme am Projekt Bürgerarbeit ausgewählt<sup>2</sup>.

### **3.4.4 Arbeitsmarktfonds Bayern**

Der von der Landesregierung aufgelegte Arbeitsmarktfonds Bayern bietet ebenfalls Möglichkeiten der (Teil-)Finanzierung von Projekten zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen mit regionalen Schwerpunkten. Die Projekte müssen einen Innovationscharakter aufweisen und sind zeitlich befristet. Der Arbeitsmarktfonds Bayern ist bisher konsequent auf die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet und mit verschiedenen Hürden (z. B. Ausschluss, wenn das Projekt auch von anderen öffentlichen Kostenträgern gefördert werden könnte) ausgestattet. Niedrighschwellige Programme zur Stabilisierung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit sind deshalb auf diesem

---

<sup>1</sup> Es sollten bundesweit 34.000 Langzeitarbeitslose (ausschließlich Leistungsbezieher nach SGB II) teilnehmen. Für Juni 2012 weist die Statistik 28.219 Personen in der Beschäftigungsphase aus.

<sup>2</sup> Die Projektstatistik weist keine individuellen Problemlagen aus. Die Aussage zur Projektteilnahme von Menschen in Wohnungslosigkeit beruht auf eigenen Erhebungen.

Wege nicht möglich. Damit werden weite Teile des Personenkreises langzeitarbeitsloser Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten vom Arbeitsmarktfonds Bayern nicht erfasst.

## **4 Arbeits- und Beschäftigungssituation wohnungsloser Menschen in Bayern**

Um einen Überblick über die gegenwärtige Lage wohnungsloser Menschen in Bayern zu gewinnen, führte die KWB unter ihren Mitgliedseinrichtungen eine Stichtagserhebung zum 30.06.2012 durch. Neben Strukturdaten zur Einrichtung wurden einerseits die angebotenen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten erfragt und andererseits auch der jeweilige Arbeits- und Beschäftigungsstatus<sup>3</sup> der von den Einrichtungen und Diensten erreichten Menschen ermittelt.

Zur Auswertung lagen 46 Datensätze vor. Diese repräsentieren die gesamte Spannweite der in der KWB vertretenen Einrichtungen und Dienste: Beratungsstellen, Tagesaufenthalte, Streetwork, Notunterkünfte, ambulante betreute Wohnangebote, Arbeits- und Beschäftigungsangebote sowie Übergangs- und Langzeiteinrichtungen. Auch die Größe der Einrichtungen differiert erheblich. Sie reicht von kleinen Angeboten bis zu großen Einrichtungen mit unterschiedlichsten Diensten und Angeboten. Bei 23 Einrichtungen handelt es sich um rein ambulante Einrichtungen und Dienste, 21 Einrichtungen bieten ausschließlich stationäre Hilfen an und zwei Einrichtungen bieten sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen an.

### **4.1 Räumliche Verteilung der Angebote**

Bei der räumlichen Zuordnung wird deutlich, dass sich die Einrichtungen und Dienste für wohnungslose Menschen vor allem auf die kreisfreien Städte konzentrieren: 37 Einrichtungen sind in einer kreisfreien Stadt verortet und nur 9 Einrichtungen in einer kreisangehörigen Kommune. Ebenso besteht ein Ungleichgewicht innerhalb der Bayerischen Bezirke: 35 der Einrichtungen liegen im Regierungsbezirk Oberbayern und nur 11 Einrichtungen in den übrigen 6 Regierungsbezirken. Da es sich um keine Vollerhebung handelt, sind diese Zahlen zwar nicht repräsentativ, weisen jedoch auf die sehr heterogene Versorgungsstruktur in Bayern hin.

### **4.2 Arbeits- und Beschäftigungsangebote in den Einrichtungen**

Die 46 Einrichtungen und Dienste hielten insgesamt 1164 Plätze für Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen vor. Der weitaus größte Teil dieser Angebote mit insgesamt 954 Plätzen besteht aus den von den jeweiligen Kostenträgern finanzierten Plätzen für Arbeitstraining/-therapie, Ergotherapie oder sonstigen Angeboten zur Tagesstrukturierung. Davon entfielen auf die ambulanten Einrichtungen und Dienste [ambulant] 11 Plätze, auf die stationären Einrichtungen [stationär] 773 Plätze und auf die Einrichtungen mit ambulanten und stationären Angeboten [amb./stat.] 170 Plätze.

---

<sup>3</sup> Der Begriff „Beschäftigung“ wird hier im Sinne einer Betätigung unter Anleitung verwendet. Es kann sich dabei um ein arbeitstherapeutisches Angebot, ein Arbeitstraining zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder auch um die stundenweise Teilnahme an einem ergotherapeutischen Angebot bzw. einer Maßnahme zur Strukturierung des Tagesablaufes handeln. Die Teilnahme an einem Beschäftigungsangebot ist nicht mit einer Aussage über die Leistungsfähigkeit (erwerbsfähig/nicht erwerbsfähig) verknüpft.

Die übrigen 210 Plätze verteilen sich auf unterschiedliche Förderinstrumente und –angebote verschiedener Rechtsgrundlagen und Kostenträger:

Vorgehalten wurden 60 Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II (55 ambulant, 0 stationär, 5 amb./stat.), 40 von den SGB II-Trägern geförderte sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze auf Grundlage der §§ 16 d und 16 e SGB II sowie Bürgerarbeit (22 ambulant, 18 stationär, 0 amb./stat.). Die SGB II-Träger<sup>4</sup> finanzierten somit lediglich 100 Beschäftigungsplätze (8, 6 % aller Plätze).

Insgesamt wurden 36 Zuverdienstarbeitsplätze gem. §§ 53, 54 SGB XII in Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe bereitgestellt (15 ambulant, 21 stationär, 0 amb./stat.). Sämtliche Plätze liegen im Regierungsbezirk Oberbayern.

Die von den örtlichen Sozialhilfeträgern finanzierten Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante nach dem Sozialgesetzbuch XII waren mit 17 Plätzen insgesamt (7 ambulant, 0 stationär, 10 amb./stat.) nur in sehr geringer Zahl vorhanden. Die vorhandenen Plätze befinden sich ausschließlich in den Großstädten Nürnberg und München.

Die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe boten insgesamt 57 Ausbildungsplätze (0 ambulant, 32 stationär, 25 amb./stat.) an. Allerdings konzentriert sich dieses Angebot im Wesentlichen auf zwei größere Einrichtungen, die zusammen 55 Ausbildungsplätze bereitstellen. Dieses große Angebotspektrum, vornehmlich in Handwerksberufen, kann nur durch die Verzahnung mit anderen Hilfebereichen (Behindertenhilfe, Arbeitsförderung) vorgehalten werden.

<b>Angebotsstruktur nach Hilfeart</b>	ambulant	stationär	amb./stat.	<b>Summe</b>
Arbeitstherapie/-training, Tagesstruktur i. d. Einrichtung	11	773	170	<b>954</b>
AGH - MAE SGB II (1-E-Jobs)	55	0	5	<b>60</b>
geförderte Arbeitsverträge (BEZ, AGH -EV, FAV, Bürgerarbeit)	22	18	0	<b>40</b>
Zuverdienstarbeitsplätze	15	21	0	<b>36</b>
AGH - MAE SGB XII	7	0	10	<b>17</b>
Ausbildungsplätze	0	32	25	<b>57</b>
<b>Summe</b>	<b>110</b>	<b>844</b>	<b>210</b>	<b>1164</b>

**Tabelle 1: Arbeits- und Beschäftigungsangebote**

### **4.3 Personen in Arbeit, Qualifizierung und Beschäftigung**

Am Stichtag befanden sich insgesamt 4887 Personen in den Einrichtungen bzw. standen in Kontakt zu einem ambulanten Dienst. Davon lebten 953 (20 %) Personen in einer stationären Einrichtung, 3560 (73 %) wurden über ambulante Angebote erreicht und 374 Personen (7%) wurden über Komplexein-

<sup>4</sup> SGB II-Träger sind die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur und Kommune oder als von einer Optionskommune alleine getragene Einrichtungen

richtungen mit stationären und ambulanten Angeboten beraten und betreut. Von diesen Personen waren 727 Personen (15 %) erwerbsunfähig, im Rentenalter oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, an einem Arbeits- oder Beschäftigungsangebot teilzunehmen. Für Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen kamen somit 4160 Personen (3152 ambulant, 799 stationär, 209 amb./stat.) in Frage. Diese Personenzahl wird im Folgenden für die prozentuale Berechnung der unterschiedlichen Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen zugrunde gelegt.

815 Personen nahmen an Arbeitstherapie, -training, Ergotherapie oder an Angeboten zur Strukturierung des Tages teil. Ein Teil dieser Personen befand sich zur Vorbereitung einer Arbeitsaufnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt in einer Übergangseinrichtung und stand somit dem Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit wieder zur Verfügung. Ein weiterer, erheblicher Teil der in stationären Einrichtungen betreuten Personen kam jedoch für eine Arbeitsmarktintegration nicht mehr in Betracht, da er sich in einer Langzeiteinrichtung befand und deshalb ein langfristiger und intensiver Hilfebedarf gegeben war.

Innerhalb der stationären Hilfe nehmen Arbeitstraining und Tagestrukturangebote eine wichtige und unverzichtbare Stellung ein. Sie wurden von 83 % der Personen in Anspruch genommen. In den ambulanten Einrichtungen fehlt diese Struktur weitgehend. Dort waren nur 15 Plätze vorhanden.

In versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen befanden sich am Stichtag insgesamt 379 Personen (330 ambulant, 46 stationär, 3 amb./stat.) und weitere 50 Personen (12 ambulant, 13 stationär, 25 amb./stat.) in einer Berufsausbildung oder Umschulung. In Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsbetrieben waren weitere 38 Personen (1 ambulant, 2 stationär, 35 amb./stat.) beschäftigt. Damit waren insgesamt 467 Personen in Arbeit. Die Beschäftigtenquote betrug somit nur etwas mehr als 11 %. Nicht erfasst wurden Personen, die einer Gelegenheitsarbeit (Tagesjobs) nachgehen.

In Vorbereitung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit waren in Form einer Arbeitserprobung oder eines Praktikums insgesamt 18 Personen (10 ambulant, 8 stationär, 0 amb./stat.). 38 Personen (20 ambulant, 18 stationär, 0 amb./stat.) nahmen an Qualifizierungsmaßnahmen teil.

In der Summe nutzten 106 Personen (2,5 %) die Chancen zu einer berufsvorbereitenden Maßnahme in Form eines Praktikums, einer Qualifizierungsmaßnahme oder einer Ausbildung.

In Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II befanden sich 132 Personen (122 ambulant, 9 stationär, 1 amb./stat.). Der Anteil der nicht in stationären Einrichtungen lebenden wohnungslosen Menschen, die über eine Arbeitsgelegenheit gefördert wurden, lag damit bei 4,4 %<sup>5</sup>.

Die Arbeitsgelegenheiten nach SGB XII waren mit insgesamt 18 teilnehmenden Personen (7 ambulant, 1 stationär, 10 amb./stat.) ein kaum genutztes Instrument.

---

<sup>5</sup> Unberücksichtigt blieben bei dieser Berechnung alle Personen, die erwerbstätig oder erwerbsunfähig sind, die sich in einer Ausbildung befinden, oder die aus anderen Gründen nicht für Arbeitsmarktmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die im Bereich der Behindertenhilfe angesiedelten Zuverdienstarbeitsplätze können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch von wohnungslosen Menschen in Anspruch genommen werden. Insgesamt waren dies 31 Personen (22 ambulant, 9 stationär, 0 amb./stat.).

<b>Personen in Arbeit und Beschäftigung</b>	ambulant	stationär	amb./stat.	<b>Summe</b>
in Arbeitstherapie / Tagesstruktur d. Einrichtung	15	665	135	<b>815</b>
in versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen	330	46	3	<b>379</b>
in Berufsausbildung, Umschulung	12	13	25	<b>50</b>
in Praktika / Arbeitserprobung	10	8	0	<b>18</b>
in Qualifizierungsmaßnahmen	20	18	0	<b>38</b>
in Integrationsfirmen / WfbM	1	2	35	<b>38</b>
in AGH - MAE SGB II	122	9	1	<b>132</b>
in AGH -MAE SGB XII	7	1	10	<b>18</b>
an einem Zuverdienstarbeitsplatz	22	9	0	<b>31</b>
<b>Summe</b>	<b>539</b>	<b>771</b>	<b>209</b>	<b>1519</b>

**Tabelle 2: Personen in Arbeit und Beschäftigung**

#### **4.4 Erkenntnisse aus der Stichtagserhebung**

Der Vergleich der vorgehaltenen Angebote mit der Inanspruchnahme durch die Personen in Arbeit und Beschäftigungsangeboten, deutet auf eine hohe Übereinstimmung zwischen den strukturellen Angeboten und der Inanspruchnahme hin. Geht man davon aus, dass die Wohnungslosenhilfe für „ihre“ Zielgruppe zuständig ist, so entspricht dies genau den Erwartungen. Unter dem Blickwinkel einer „integrierten Versorgung“, das heißt einer Helfefeld übergreifenden Organisation von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten, zeigt sich jedoch, dass – bis auf wenige Ausnahmen – wohnungslose Menschen nur auf Angebote zurückgreifen können, die aus diesem Hilfesystem organisiert werden.

Im Bereich der stationären Hilfe stellen die Angebote des Arbeitstraining, der Arbeits- und Ergotherapie sowie der Maßnahmen zur Tagesstrukturierung einen wichtigen Baustein im Hilfeprozess dar. Hier ist der Anteil der Inanspruchnahme am größten<sup>6</sup>. Diese Angebote stellen auch gewissermaßen ein Sicherheitsnetz dar, das in Anspruch genommen werden kann, wenn beispielsweise eine reguläre

---

<sup>6</sup> Die Differenz zwischen vorgehaltenen stationären Arbeitsangeboten und der Inanspruchnahme erklärt sich durch mehrere Faktoren: In den meisten stationären Einrichtungen werden Wohn- und Beschäftigungsplätze in gleich hoher Zahl vorgehalten. Aus gesundheitlichen Gründen (Langzeiteinrichtungen) oder bei externer Beschäftigung bleibt der Platz in der Einrichtung frei, ebenso, wenn die Einrichtung nicht voll belegt ist.

Beschäftigung oder eine Qualifizierung außerhalb der Einrichtung (noch) nicht erreicht werden kann. Dieser stabilisierende Faktor fehlt jedoch im Bereich der ambulanten Hilfe weitgehend.

Lediglich 9 % der erwerbfähigen Personen gehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Aus den Erfahrungen der Einrichtungen kann dazu ergänzt werden, dass es sich hierbei in sehr vielen Fällen um prekäre Arbeitsverhältnisse in den untersten Einkommensgruppen handelt. Häufig sind die Arbeitsverhältnisse befristet oder in unerwünschter Teilzeit. Die Beschäftigten sind sehr häufig in der Zeitarbeitsbranche tätig. Angesichts der prekären Lebenslage der Beschäftigten macht dies aber auch deutlich, dass wohnungslose Menschen nicht generell als nicht leistungsfähig betrachtet werden können. Sie benötigen jedoch intensive Unterstützung durch Qualifizierung und individuelle Förderung. Diejenigen, die sich unter den teilweise sehr harten und anspruchsvollen Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht behaupten können, benötigen einen an ihre individuelle Leistungsfähigkeit angepassten Arbeitsplatz.

Im Zuständigkeitsbereich der SGB II-Träger liegen die Arbeitsgelegenheiten, die es seit der zum 01.04.2012 in Kraft getretenen Instrumentenreform nur noch in der Mehraufwandsvariante gibt. Mit 132 Personen nehmen gut doppelt so viele Personen an dieser Maßnahme teil, wie Stellen von der Wohnungslosenhilfe vorgehalten wurden. Trotzdem werden mit diesem Instrument, das entsprechend der gesetzlichen Zielsetzungen der „(Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen“ (BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT [2012]) dienen soll, nur etwa 4 % der langzeitarbeitslosen und wohnungslosen Menschen außerhalb stationärer Einrichtungen in Bayern erreicht. Und ohne die aus der Wohnungslosenhilfe organisierten Angebote wäre es sogar nur die Hälfte davon.

Weitere Beschäftigungsformen auf Grundlage des SGB II waren bis zur Instrumentenreform die Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante sowie der Beschäftigungszuschuss. Mit diesen Instrumenten, in Einzelfällen auch bereits nach der neuen Rechtsgrundlage „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ sowie über das Programm Bürgerarbeit wurden insgesamt 40 Personen gefördert, die damit auch einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen. Einige Einrichtungen wiesen im Rahmen der Befragung darauf hin, dass aufgrund der Mittelkürzungen bei den Jobcentern sowie aufgrund der Instrumentenreform mit einer deutlichen Reduzierung der geförderten Arbeitsverhältnisse zu rechnen sei. In München musste aus diesen Gründen sogar das eigens für die Zielgruppe wohnungsloser Menschen ins Leben gerufene Beschäftigungsprojekt „Gepäckträgerservice München Hauptbahnhof“ geschlossen werden<sup>7</sup>.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Großteil der 38 Personen in Qualifizierungsmaßnahmen von den SGB II-Trägern gefördert wurde, lag die Zahl der durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des SGB II geförderten Personen bei maximal 210.

Die „Aktivierungsquote“<sup>8</sup> der in dieser Befragung in ambulanten Diensten und Einrichtungen erfassten wohnungs- und langzeitarbeitslosen Personen, die für Maßnahmen nach dem SGB II in Betracht kommen, beträgt etwa 5,9 %. Im Juni 2012, dem Zeitpunkt der Erhebung der KWB, betrug die Akti-

---

<sup>7</sup> Süddeutsche Zeitung vom 16.08.2012

<sup>8</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2013/1). Die Zahl der Personen in Aktivierungsmaßnahmen wird berechnet nach dem Verhältnis der Leistungsbezieher in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach §§ 16, 16 d S. 1, 16 e und 16 f SGB II zur Gesamtzahl der Langzeitarbeitslosen

vierungsquote in Bayern 7,0 % und bezogen auf Deutschland 8,9 %<sup>9</sup>. Damit wird deutlich, dass wohnungslose Menschen in deutlich geringerem Umfang von den aktivierenden Angeboten der SGB II-Träger erfasst werden, als dies bei der ohnehin schon niedrigen Aktivierungsquote aller Langzeitarbeitslosen der Fall ist.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der erfassten wohnungslosen Menschen stellen die 31 in einem Zuverdienstangebot beschäftigten Personen eine kleine Gruppe dar. Angesichts des hohen Anteils an suchtkranken und psychisch kranken Menschen unter den wohnungslosen Menschen<sup>10</sup> wäre eine Ausweitung dieses Angebots dringend erforderlich. Dies betrifft sowohl das flächendeckende Angebot in allen bayerischen Regierungsbezirken als auch die Ausweitung der Zielgruppe auf Leistungsbezieher nach SGB II, da dieser Personenkreis zuerst eine gesundheitliche und soziale Stabilisierung benötigt, bevor er für Maßnahmen der Arbeitsförderung geeignet ist. Zuverdienstarbeitsplätze stellen zudem eine wichtige Möglichkeit dar, in Kontakt zur Arbeitswelt zu bleiben.

## 5 Anforderungen an eine teilhabe- und integrationsorientierte Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Um in der Zukunft eine teilhabe- und integrationsorientierte Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik für Menschen in Wohnungslosigkeit zu verwirklichen, sind sowohl im Bereich der Gesetzgebung wie auch der öffentlichen Verwaltung Reformen einzuleiten und neue Wege zu beschreiten.

Für die **Arbeitsförderung von Langzeitarbeitslosen** bedeutet dies:

- Um Teilhabe und Integration von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zu ermöglichen, muss die Aktivierungsquote, also der Anteil der Menschen, die durch aktive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik gefördert werden, erheblich gesteigert werden. Dies setzt eine deutliche Anhebung der Mittel für Eingliederungsleistungen voraus.
- Instrumente zur Eingliederungsförderung nach SGB II bedürfen einer Teilhabe orientierten Ausgestaltung. Langzeitarbeitslose Menschen, die trotz entsprechender Bemühungen nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können, benötigen Angebote langfristiger öffentlicher Beschäftigung auf arbeitsvertraglicher Grundlage.
- Die Dauer der Arbeitsförderung ist am individuellen Bedarf und nicht an gesetzlich vordefinierten Förderzeiten auszurichten.
- Jüngeren Arbeitslosen wie auch älteren Langzeitarbeitslosen müssen Ausbildung, (Teil-) Qualifizierungen, Umschulung und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht werden. Während der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen muss ein ausreichender Lebensunterhalt sichergestellt werden.

---

<sup>9</sup> BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2013/2)

<sup>10</sup> Hierzu liegen eine Reihe von wissenschaftlichen Studien vor, beispielsweise FICHTER, M.; QUADFLIEG, N.; (1998), FICHTER, M.; QUADFLIEG N.; KONIARCZYK, M.; GREIFENHAGEN, A.; WOLZ, J.; KOEGEL, P.; WITTCHEN, H.-U. (1999), ROMAUS, R., GAUPP, B. (2003)

- Öffentlich geförderte Beschäftigung soll in arbeitsmarktnahen Beschäftigungsfeldern erfolgen, um die Brückenfunktion in den allgemeinen Arbeitsmarkt sicher zu stellen. Einschränkende Bedingungen wie Zusätzlichkeit, Gemeinnützigkeit und Wettbewerbsneutralität behindern die Brückenfunktion.
- Fördermaßnahmen, die die besonderen Lebenslagen von Frauen berücksichtigen (z. B. Förderplätze in Teilzeit, Sicherstellung der Kinderbetreuung) sind auszubauen.
- Die Förderpolitik für Langzeitarbeitslose, die wesentlich von der Bundespolitik bestimmt wird, benötigt grundsätzlich mehr Kontinuität. Dies betrifft sowohl die Arbeitsuchenden als auch die Anbieter von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten. Die Kontinuität von Förderangeboten für langzeitarbeitslose Menschen kann nur durch verlässliche Rahmenbedingungen sichergestellt werden.

Für die **Sozialhilfe – insbesondere die Hilfen in besonderen Lebenslagen** – bedeutet dies

- Tagesstrukturierende, bildungs- und beschäftigungsorientierte Maßnahmen in der stationären Hilfe sind auch in Zukunft notwendig, um Teilhabe zu sichern und die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.
- Zur Stabilisierung und Förderung arbeitsmarktferner Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten müssen ambulante Hilfen ausgebaut werden. Teilstationäre Maßnahmen (Leistungstyp T-BSS) zur Befähigung und Förderung von Arbeitskompetenzen sind in allen Regierungsbezirken notwendig.
- Menschen mit mehrfachen Hilfebedarfen wie z. B. Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit Suchterkrankung benötigen spezifische Hilfeangebote. Der Zugang zu Angeboten verschiedener Hilfesysteme darf nicht durch alleinige Zuordnung zu einem Hilfesystem begrenzt werden.
- Niedrigschwellige Hilfeangebote wie Zuverdienstarbeitsplätze sind flächendeckend in allen Regierungsbezirken vorzuhalten.

Für die **Schnittstelle der Rechtskreise SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), SGB III (Arbeitsförderung) und SGB XII (Sozialhilfe)** bedeutet dies:

- Rechts- und Regelungslücken zwischen den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB XII müssen vom Gesetzgeber geschlossen werden, um die Benachteiligung langzeitarbeitsloser Menschen in stationären Einrichtungen zu beenden. Die Unterschreitung des Existenzminimums bei Aufnahme einer Ausbildung<sup>11</sup> oder einer gering vergüteten Beschäftigung<sup>12</sup> stellt ein erhebliches Hindernis für die berufliche Integration dar.

---

<sup>11</sup> Das Berufsbildungsrecht schließt Leistungen nach dem SGB II und SGB XII in der Regel aus. Oftmals reichen jedoch die Einkünfte aus der Ausbildungsvergütung und Ausbildungsbeihilfe nicht aus, den Lebensunterhalt zu sichern. Die Aussicht, über längere Zeit ein Leben unter dem Existenzminimum fristen zu müssen, zerstört die Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde durch eine Petition auf diese Problematik aufmerksam gemacht.



Für die **Sozial- und Arbeitsmarktpolitik des Freistaats Bayern** bedeutet dies:

- Eine Erweiterung der Förderschwerpunkte des Europäischen Sozialfonds Bayern für innovative Projekte und Maßnahmen, die der Stabilisierung und sozialen Integration langzeitarbeitsloser Menschen dienen, sollte vorgenommen werden.
- Die Öffnung des Arbeitsmarktfonds Bayern für Zielgruppen, die aufgrund einer sozialen Benachteiligung oder einer Behinderung besondere Schwierigkeiten beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben, ist dringend erforderlich.

Für die **Zusammenarbeit der Jobcenter mit den Diensten und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe** bedeutet dies:

- Wohnungslose Menschen dürfen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Förderinstrumenten des SGB II nicht schlechter gestellt werden als andere Leistungsbezieher. Maßnahmen wie Sofortangebote (§ 15 a SGB II) dürfen nicht zu einer Überforderung der Leistungsberechtigten führen. Sanktionen sind zu vermeiden, um Eingliederungserfolge nicht zu gefährden.
- Aktivierende Maßnahmen sollen so gestaltet werden, dass sie von Menschen in besonderen Schwierigkeiten angenommen werden können.
- Der nahtlose Übergang aus stationärer Hilfe in ambulante Angebote der Arbeitsförderung muss sichergestellt werden. Eine frühzeitige Bearbeitung von Leistungsanträgen noch während des stationären Aufenthalts sichert einen nahtlosen Übergang in Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit und vermeidet Abbrüche.
- In größeren Jobcentern sind spezialisierte Abteilungen für wohnungslose Leistungsberechtigte von großem Nutzen. Das Beispiel des Jobcenters München zeigt, dass die Mitarbeiter/innen des Jobcenters durch die Spezialisierung besondere Kompetenzen im Umgang mit wohnungslosen Menschen entwickeln, die Zusammenarbeit mit dem Hilfesystem verbessert wird und höhere Vermittlungserfolge erzielt werden.
- Die Verzahnung der Angebote für wohnungslose Menschen mit den Leistungsträgern der Arbeitsförderung ist sicherzustellen. Kooperationsvereinbarungen wie beispielsweise zwischen der ARGE für Beschäftigung München GmbH (jetzt: Jobcenter München) und dem Kuratorium Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe München und Oberbayern können hierfür eine verbindliche Basis schaffen.

---

<sup>12</sup> Der gegenseitige Ausschluss von Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II führt zu einer Leistungslücke bei Menschen in stationärer Hilfe nach § 67 SGB XII, wenn gleichzeitig Leistungen nach SGB II benötigt werden.

## **6. Adressaten**

Die Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern (KWB) wendet sich mit diesem Plädoyer für eine bedarfsorientierte Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik an die Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und Landesebene sowie an alle Akteure, die für die soziale Eingliederung, Teilhabe und Integration wohnungsloser Menschen in Bayern Verantwortung tragen.

Soziale und berufliche Integration kann gelingen, wenn entsprechend der vorausgegangenen Darstellungen und Folgerungen ein breites Angebotsspektrum vorgehalten wird, das sich auszeichnet durch ein abgestuftes und durchlässiges System. Je differenzierter Modelle zur Teilhabe und Förderung ausgestattet sind, umso wirksamer sind sie für jeden einzelnen Betroffenen. Je größer die Möglichkeiten sind, sich innerhalb der Angebote zu bewegen und weiter zu entwickeln, umso nachhaltiger wird die Hilfe sein. Auf regionaler Ebene ist hierfür eine enge Kooperation und Verzahnung zwischen den Jobcentern, den Kostenträgern und den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe unabdingbar.

## Literaturverzeichnis

BAG WOHNUNGSLOSENHILFE (2009): Arbeitsmarktpolitisches Programm - Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, abgerufen von [http://www.bagw.de/instrumentenreform/pdf/Arbeitsmarktpolitisches\\_Programm\\_der\\_BAG\\_W.pdf](http://www.bagw.de/instrumentenreform/pdf/Arbeitsmarktpolitisches_Programm_der_BAG_W.pdf)

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2012): SGB II Fachliche Hinweise, Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II (Stand April 2012)

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2013/1): Informationsplattform SGB II, K3E2 - Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher, abgerufen von <http://www.sgb2.info/node/1273>

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2013/2): Informationsplattform SGB II, Daten zur Aktivierungsquote, abgerufen von <http://www.sgb2.info/kennzahlen/statistik>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND FRAUEN (2012): Fördermöglichkeiten aus dem Arbeitsmarktfonds, Ein Leitfaden, 15. Auflage 2012, abgerufen von [http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_internet/arbeit/amf-leitfaden2011.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/arbeit/amf-leitfaden2011.pdf)

FICHTER, M.; QUADFLIEG, N. (1997): Psychische Erkrankungen bei (vormals obdachlosen) Bewohnern von Heimen des Katholischen Männerfürsorgevereins in München, Eigendruck, München

FICHTER, M.; QUADFLIEG, N.; KONIARCZYK, M.; GREIFENHAGEN, A.; WOLZ, J.; KOEGEL, P.; WITTCHEN, H.-U. (1999): Psychische Erkrankungen bei obdachlosen Männern und Frauen in München. In: Psychiatrische Praxis 25, S. 76 – 84

LOERZER, S. (2012): Außer Dienst, Süddeutsche Zeitung Nr. 188 vom 16.08.2012

MÜLLER, K. (2012): EU-Fördermittel im Überblick, in: NDV, Juni 2012, S. 298 ff.

ROMAUS, R., GAUPP, B. (2003): Psychisch Kranke in der Wohnungslosenhilfe. Interaktionsprobleme zwischen Personal und psychisch kranken Bewohnern in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. In: Reihe Materialien der Wohnungslosenhilfe, Heft 54, Bielefeld

## **Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern (KWB)**

Die Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern (KWB) ist ein freier, konfessionell übergreifender Zusammenschluss von Einrichtungen und Diensten im Bereich der Wohnungslosenhilfe. Adressaten der gemeinsamen Arbeit sind Menschen, die aufgrund besonderer Lebenslagen von der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Auftrag der Wohnungslosenhilfe ist, die soziale Ausgrenzung auf allen Ebenen zu überwinden. Wesentliches Merkmal der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern ist die Bündelung landesweiter Kompetenzen, um gemeinsam die Belange wohnungsloser Menschen zu vertreten. Zielsetzung ist die Vernetzung der differenzierten Hilfen und die Förderung der Zusammenarbeit im Sinne einer stetigen Verbesserung der Angebote für die Betroffenen.

### **Kontakt**

#### **Koordination Wohnungslosenhilfe Nordbayern**

Postfach

90332 Nürnberg

**Tel:** (0911) 9354 - 369

**Fax:** (0911) 9354 34 369

**E-Mail:** [koord.nord@odn.de](mailto:koord.nord@odn.de)

#### **Koordinationsstelle Südbayern**

Arbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe

Plattnerstraße 2

81543 München

**Tel.:** (089) 66 37 31

**Fax:** (089) 66 37 47

**E-Mail:** [info@wohnungslosenhilfe-muenchen.de](mailto:info@wohnungslosenhilfe-muenchen.de)

Das Plädoyer für eine bedarfsorientierte Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wurde am 11.03.2013 von der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern verabschiedet.

#### **Mitglieder der Arbeitsgruppe**

Anton Auer, Evangelisches Hilfswerk München

Thomas Ballweg, Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V.

Stefan Gerhard, Heimathof Simonshof

Ralf Grath, Caritas Zentrum Fürstenfeldbruck

Angela Pritschet, Internationaler Bund

Michael Schmid, Herzogsägmühle

Isabel Schmidhuber, Evangelisches Hilfswerk München